

## Entwurf

### **G e s e t z** **zu dem Staatsvertrag zwischen** **der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Meck-** **lenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und** **dem Land Schleswig-Holstein** **über die Einrichtung und den Betrieb eines** **Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung** **der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer**

#### Artikel 1

(1) Dem am 6. April 2016 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Ziele**

Durch den Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein werden die Einrichtung und der Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums (RDZ) zur Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer ermöglicht. Er bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtages.

Der Staatsvertrag stellt für die beteiligten Länder die rechtliche Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur TKÜ der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer dar, dessen Tätigkeiten hoheitlicher Art sind und einen grundrechtssensiblen Bereich betreffen.

#### **2. Beteiligungen**

Eine Verbandsbeteiligung hat mit einer verkürzten Anhörungsfrist von drei Wochen bis zum 12. Februar 2016 stattgefunden. Beteiligt wurden

- der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion sowie
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt.

Einwände wurden nicht vorgetragen.

#### **3. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen**

Der prognostizierte Haushaltsmittelgesamtbedarf für die Erstbeschaffung der gemeinsamen TKÜ-Anlage und der weiteren technischen Komponenten in den Jahren 2017 bis 2020 beträgt insgesamt rd. 18,3 Mio. Euro. Diese für die Einrichtung des RDZ prognostizierten Ausgaben werden gemäß den Festlegungen im Staatsvertrag gemeinsam von den Kooperationspartnern getragen. Das Land Niedersachsen tritt als Standortland in Vorleistung. Die anderen Kooperationspartner erstatten dem Land Niedersachsen ihren Anteil an Sachausgaben für die Einrichtung des RDZ in den Jahren 2017 bis 2020 in Höhe von rd. 8,9 Mio. Euro insgesamt. Der Anteil Niedersachsens an den gemeinsamen Sachausgaben in den Jahren 2017 bis 2020 beträgt insgesamt rd. 9,4 Mio. Euro. Die Höhe der Ausgabenbeteiligung verteilt sich nach dem jeweils aktuell für das Abrechnungsjahr auf den Nordverbund angepassten Königsteiner Schlüssel (ohne Bund) auf die Kooperationsländer<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Exemplarisch für 2014 würde sich die Verteilung wie folgt darstellen:

Freie und Hansestadt Bremen 5,15 Prozent, Freie Hansestadt Hamburg 13,84 Prozent, Mecklenburg-Vorpommern 11,18 Prozent, Niedersachsen 51,26 Prozent, Schleswig-Holstein 18,56 Prozent.

Die Finanzierung der Ausgaben für die Einrichtung des RDZ gestaltet sich damit für Niedersachsen wie folgt:

	Gesamtausgaben für die Einrichtung des RDZ	davon 2017	davon 2018	davon 2019	davon 2020
Gesamtausgaben - in Mio. Euro -	18,315	10,505	1,750	2,559	3,501
Davon Erstattung durch Ko- operationspartner - in Mio. Euro -	8,925	5,120	0,852	1,247	1,706
Davon Anteil Niedersachsen - in Mio. Euro -	9,390	5,385	0,898	1,312	1,795

Im Haushaltsplan 2016 ist eine Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Jahr 2016 in Höhe von 18 315 000 Euro zulasten der Jahre 2017 bis 2020 (2017 = 10 505 000 Euro; 2018 = 1 750 000 Euro; 2019 = 2 559 000 Euro; 2020 = 3 501 000 Euro) enthalten. Erforderlich zur Erfüllung der aus der VE resultierenden jeweiligen Rechtsverpflichtung sind Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 18 315 000 Euro in den Jahren 2017 bis 2020.

Vom Gesamthaushaltsmittelbedarf (18 315 000 Euro) werden 8 925 000 Euro von den anderen Kooperationspartnern erstattet und beim Budgeteinnahmetitel (Kapitel 03 20 Titel 232 10) vereinnahmt (2017 = 5 120 000 Euro; 2018 = 852 000 Euro; 2019 = 1 247 000 Euro; 2020 = 1 706 000 Euro).

Vom Anteil Niedersachsens (9 390 000 Euro) werden 4 107 000 Euro im Budget des Kapitels 03 20 erwirtschaftet (2017 = 1 000 000 Euro; 2018 = 0 Euro; 2019 = 1 312 000 Euro; 2020 = 1 795 000 Euro) und 5 283 000 Euro zusätzlich bereitgestellt (2017 = 4 385 000 Euro; 2018 = 898 000 Euro; 2019 = 0 Euro; 2020 = 0 Euro).

Ab dem Jahr der Inbetriebnahme werden die zusätzlich bereitgestellten Haushaltsmittel (5 283 000 Euro) sukzessive im Kapitel 03 20 eingespart.

#### **4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien**

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Zum Gesetzentwurf:**

#### **Zu Artikel 1:**

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages, weil er sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung bezieht (Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung).

Absatz 1 enthält den Zustimmungsbeschluss des Landtages.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages.

Absatz 3 betrifft das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

#### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **II. Zum Staatsvertrag:**

#### **1. Allgemeines**

Das Internet wird als Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmedium sowie als Transaktionsinstrument zunehmend in etablierte Mediennutzungsmuster und Geschäftsprozesse integriert. In diesem Zusammenhang befindet sich der Telekommunikationsmarkt aktuell in einem fundamentalen Wandel, der auf technischer Ebene im Wesentlichen die Ablösung der bisherigen leitungsvermittelten Architektur bedeutet. Weder die Netzbetreiber noch die Fachleute der Informationstechnik (IT) der Polizeien des Bundes und der Länder können vorhersagen, mit welchen Bandbreiten und Nutzungsraten Kommunikationstechnik in Zukunft genutzt werden wird. Weitere deutliche Bandbreitenerhöhungen sind allerdings absehbar. Es ist anzunehmen, dass durch die technischen Entwicklungen der nächsten Jahre Kommunikation in wesentlich stärkerem Maße internetbasiert, mobil, verschlüsselt, unter Nutzung internationaler Anbieter und Strukturen und mit wesentlich höherem Datenaufkommen stattfinden wird. Damit werden die Probleme, die bisher nur bei der TKÜ besonders konspirativ agierender Täter aufgetreten sind, zum Regelfall. Um den Wert dieser für die polizeilichen Ermittlungen unverzichtbaren Erkenntnisquelle weiter gewährleisten zu können, erwächst für die Sicherheitsbehörden die Notwendigkeit, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für sich abzeichnende bzw. erkannte Überwachungsdefizite zeitnah zu entwickeln und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund richtete der Arbeitskreis II (AK II) der Innenministerkonferenz (IMK) mit Beschluss vom 9./10. Mai 2007 eine länderoffene Projektgruppe unter Federführung Niedersachsens ein. Diese untersuchte die Auswirkungen der Nutzung des Internets auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden in rechtlicher, technischer, finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht und legte hierzu einen Abschlussbericht vor. In der Folge wurde unter der Federführung Niedersachsens die Arbeitsgruppe „TKÜ-Zentrum Polizei im Verbund der norddeutschen Küstenländer“ eingerichtet. Die Nord-IMK hat den Abschlussbericht „Zentralisierung der TKÜ im Verbund der norddeutschen Küstenländer“ der Arbeitsgruppe am 29. September 2010 zustimmend zur Kenntnis

genommen. Die Nord-IMK sieht in der Zentralisierung der TKÜ im Bereich der Polizei in den norddeutschen Küstenländern eine geeignete Maßnahme, um neben fachlichen und technischen Vorteilen auch erhebliche Synergieeffekte bei den Investitionen für die erforderliche Technik, bei den laufenden jährlichen Kosten und beim Personaleinsatz zu generieren. Die Innenminister der Nordländer haben die Polizei um schnellstmögliche Realisierung der technischen Kooperation (Phase 1) und um Einleitung der für die weitere Realisierung der Zentralisierung in Form der Einrichtung eines Rechen- und Dienstleistungszentrums Telekommunikationsüberwachung Polizei (Phase 2) vorgesehenen Schritte, wie z. B. Festlegung einer Projektorganisation, Erstellung eines Umsetzungskonzeptes, Vorbereitung der Vertragsgestaltung sowie der haushaltsrechtlichen Entscheidungen zur Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel gebeten.

Zur Umsetzung der Phase 1 schlossen die norddeutschen Küstenländer am 14. Dezember 2011 eine Kooperationsvereinbarung. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Vertragspartner zum Ausgleich von Lastspitzen bzw. beim Ausfall einer TKÜ-Anlage auf die Anlage des Landes Niedersachsen oder des Landes Hamburg zurückgreifen können. Ferner werden haftungs- und datenschutzrechtliche Festlegungen getroffen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Staatsvertrages über die Einrichtung und den Betrieb eines RDZ der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer soll die rechtliche Grundlage für den Beginn der Phase 2 gelegt werden. Aufbauend auf die im Jahr 2011 begonnene technische Kooperation richten die Vertragspartner ein gemeinsames RDZ zur Durchführung von Maßnahmen zur TKÜ als Dienststelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen in Hannover ein. Darüber hinaus unterstützt das RDZ mit seinen technischen und personellen Ressourcen die Vertragspartner bei der Erhebung und Verarbeitung von Inhalts-, Verkehrs- und Bestandsdaten, die im Zusammenhang mit der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen erhoben werden dürfen.

Die Tätigkeiten des RDZ – z. B. die Durchführung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen – für die auftraggebenden Länder sind hoheitlicher Art und betreffen einen grundrechtssensiblen Bereich. Um die entsprechenden Tätigkeiten im Auftrag der örtlich zuständig bleibenden Polizeidienststellen bzw. Staatsanwaltschaften durch das länderübergreifend tätige RDZ zu gewährleisten, bedarf es eines Staatsvertrages. Mit ihm sichern die jeweiligen Landesgesetzgeber zukünftig notwendig werdende Investitionen in das RDZ.

## **2. Zu den einzelnen Artikeln**

### **Zu Artikel 1:**

Absatz 1 enthält als Kernaussage des Staatsvertrages, dass die vertragsschließenden Länder ein gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum bilden, und regelt, dass das RDZ als eigenständige Organisationseinheit des Landeskriminalamtes Niedersachsen am Standort Hannover eingerichtet wird. Es entspricht der Intention der Vertragsländer, keine eigenständigen Behörden oder Dienststellen durch die Einrichtung eines RDZ entstehen zu lassen. Mit Blick darauf, dass die im RDZ auszuführenden Tätigkeiten einen hoheitlichen Bezug aufweisen, lag eine Eingliederung in eine vorhandene Behördenstruktur nahe. Die Aufnahme des Wirkbetriebes soll mit Beginn des Jahres 2020 erfolgen. Mit Blick auf die zeitliche Dimension des Projektes und die damit einhergehende Bindungswirkung des Staatsvertrages auch für zukünftige Haushaltsgesetzgeber wirken die Vertragspartner auf die Schaffung der notwendigen Grundlagen zur Einhaltung dieses Termins hin.

Die Absätze 2 und 3 legen die wesentlichen Aufgaben des RDZ gegenüber den Vertragspartnern fest. Diese Tätigkeiten orientieren sich an den in den Bundesgesetzen zu repressiven Zwecken und in den Landespolizeigesetzen zu präventiven Zwecken ermöglichten Maßnahmen. Nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 führt das RDZ für die Vertragspartner die technische Umsetzung der strafprozessualen Überwachung der Telekommunikation durch. Bei der Überwachung der Telekommunikation im Sinne des Absatzes 2 handelt es sich insbesondere um die Überwachung durch Nutzung des klassischen Telefonnetzes (leitungsvermittelte TKÜ) und des Internets (paketvermittelte TKÜ) als Übertragungswege sowie die Überwachung von Nebenstellennummern direkt an Telefonanlagen. Darüber hinaus gewährleistet das RDZ bei Maßnahmen, die die Vertragspartner zur Inhalts-, Bestands- oder Verkehrsdatenerhebung durchführen (z. B. §§ 94, 98 der Strafprozessordnung – StPO – Sicherstellung, Beschlagnahme von Inhalts- und/oder Verkehrsdaten –, § 100 a StPO – Überwachung der Telekommunikation –, § 100 g StPO – Allgemeine Erhebungsbefugnis für Verkehrsdaten –, § 100 j StPO – Bestandsdatenauskunft –, §§ 112, 113 des Telekommunikationsgesetzes – Automatisiertes und manuelles Auskunftsverfahren –), die Mitwirkung bzw. Unterstützung bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit es das jeweilige Landesrecht des Vertragspartners erlaubt.

Absatz 3 stellt ausdrücklich klar, dass zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben durch das RDZ insbesondere die Gewährleistung des Betriebes der erforderlichen technischen Komponenten und deren Administration vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass dem RDZ die Befassung mit Grundsatzfragen sowie die themenspezifische Forschung und Entwicklung obliegen, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen. Zu den Grundaufgaben des RDZ gehören unter anderem die Bearbeitung von Behördenanfragen und Organisationsangelegenheiten, Statistik- und Berichtspflichten, die Haushaltsaufstellung und -überwachung, die Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die Rechnungssachbearbeitung sowie die Organisation, Koordination und Einhaltung der Belange des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit. Im Rahmen der themenspezifischen Forschung und Entwicklung im Sinne des Absatzes 3 sollen Schwachstellen in der Ausleitung (z. B. Datenverluste auf dem Übertragungsweg), Aufzeichnung und Verarbeitung (z. B. Defizite bei der Wiederherstellung applikationsbasierter Kommunikation – sogenannte APPS –) von Daten und der dauerhaften Überprüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik erkannt und behoben werden.

Absatz 4 legt fest, in wessen Eigentum die technischen Komponenten zur TKÜ sowie die sonstigen mit dem Betrieb des RDZ in Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Bestandteile stehen. Diese sachenrechtliche Festlegung dient der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs mit Dritten. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung vom 14. Dezember 2011.

Absatz 5 betrifft die Festlegung der technisch-organisatorischen Abläufe des RDZ. Eine Darstellung im Staatsvertrag ist aufgrund des Umfangs und der Dynamik der technischen Entwicklung nicht angezeigt und bleibt daher einem Betriebskonzept vorbehalten. Es ist durch die für das RDZ verantwortliche Aufbauorganisation rechtzeitig vor Aufnahme des Wirkbetriebes zu erstellen und wird durch die Leiterinnen und Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig beschlossen. Dieses Gremium beschließt auch sich notwendigerweise ergebende Anpassungen und Änderungen des Betriebskonzeptes nach Aufnahme des Betriebes des RDZ.

Die Durchführung von Maßnahmen durch das RDZ für andere Bedarfsträger im Rahmen der Amtshilfe bleibt unberührt.

## **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 trifft Aussagen zur Leistungsfähigkeit der technischen Komponenten zur Erfüllung der in Artikel 1 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben. Bis zur Inbetriebnahme des RDZ nutzen die Vertragsländer noch ihre vorhandenen TKÜ-Anlagen. Diese Anlagen werden jedoch außer Betrieb gestellt, sodass die Vertragsländer allein auf die Nutzung der gemeinsamen Anlage in Hannover angewiesen sind. Es ist daher vertraglich sicherzustellen, dass die Vertragsländer auch weiterhin repressive und – soweit es das jeweilige Landesrecht des Vertragspartners erlaubt – präventive Maßnahmen entsprechend ihrem Bedarf durchführen können. Um dies zu gewährleisten, sind auf der Grundlage des in den Vertragsländern ermittelten Nutzungsbedarfs die Leistungskapazitäten der TKÜ-Anlage sowie der weiteren technischen Komponenten zu dimensionieren.

Ein Fall technischer Unmöglichkeit kann beispielsweise vorliegen, wenn die Überwachungsmaßnahme die ausschließliche Ausleitung eines Nebenstellenanschlusses (sogenannte Durchwahl) innerhalb großer Telefon- oder Kommunikationsverbünde (z. B. Großfirmen) durch den verpflichteten Provider vorsieht, weil dieser im Regelfall keinen Zugriff auf Nebenstellenanschlüsse hat. Eine Betriebsgefährdung ist beispielsweise zu befürchten, wenn die Funktionsfähigkeit der Technik durch Schadsoftware (z. B. Virenbefall) beeinträchtigt würde.

Kommt es in Konfliktfällen nach Satz 1 zu keiner Einigung, entscheidet gemäß Absatz 2 Satz 2 der in Artikel 8 näher dargestellte Beirat des RDZ. Im Fall repressiver Maßnahmen ist die Beteiligung der betroffenen Staatsanwaltschaften an der Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

## **Zu Artikel 3:**

Artikel 3 beschreibt das Verhältnis des RDZ zu den Vertragspartnern. Er entspricht § 4 der Kooperationsvereinbarung vom 14. Dezember 2011. Es handelt sich hier um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (vgl. § 4 des Landesdatenschutzgesetzes – DSG M-V –, § 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes – HmbDSG –, § 9 des Bremischen Datenschutzgesetzes – BremDSG –, § 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes – NDSG –, § 17 des Landesdatenschutzgesetzes [des Landes Schleswig-Holstein] – LDSG –). Hiernach führt das RDZ als Auftragnehmer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen einzelne Aufgaben (vgl. Artikel 1) für den Auftraggeber aus dem Kreis der Vertragsländer durch.

Aus der Entscheidung für die Auftragsdatenverarbeitung ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das RDZ gelten die Strafprozessordnung, grundsätzlich das Niedersächsische Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) sowie ergänzend das Niedersächsische Datenschutzgesetz. Die oder der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte überwacht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die niedersächsische Polizei durch das RDZ insoweit die Einhaltung dieser Vorschriften und berät das RDZ in Fragen des Datenschutzes. Beanstandungen der oder des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten richten sich nach § 23 Abs. 1 NDSG.

Verarbeitet das RDZ personenbezogene Daten für die hamburgische Polizei, gelten die Strafprozessordnung, das hamburgische „Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei“ sowie ergänzend das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG). Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte überwacht insoweit die Einhaltung dieser Vorschriften und berät das RDZ in Fragen des Datenschutzes. Beanstandungen der

oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten richten sich nach § 25 Abs. 1 Satz 2 HmbDSG.

Verarbeitet das RDZ personenbezogene Daten für die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gelten die Strafprozessordnung, das Sicherheits- und Ordnungsgesetz (für das Land Mecklenburg-Vorpommern) sowie ergänzend das dortige Landesdatenschutzgesetz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern überwacht insoweit die Einhaltung dieser Vorschriften und berät das RDZ in Fragen des Datenschutzes. Beanstandungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern richten sich nach § 32 Abs. 1 DSG M-V.

Verarbeitet das RDZ personenbezogene Daten für die Polizei des Landes Bremen, gelten die Strafprozessordnung, das Bremische Polizeigesetz sowie ergänzend das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG). Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen überwacht insoweit die Einhaltung dieser Vorschriften und berät das RDZ. Beanstandungen und Unterrichtungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen richten sich nach § 29 BremDSG.

Verarbeitet das RDZ personenbezogene Daten für die Polizei des Landes Schleswig-Holstein, gelten die Strafprozessordnung, das (dortige) Landesverwaltungsgesetz sowie ergänzend das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG). Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz und Informationsfreiheit Schleswig-Holstein überwacht insoweit die Einhaltung dieser Vorschriften und berät das RDZ. Beanstandungen richten sich nach § 42 LDSG.

Das RDZ als Auftragnehmer handelt auf Weisung der Auftraggeber. Aufgabe und Verantwortlichkeit für die Maßnahmen bleiben bei jedem Vertragspartner unangetastet. Deshalb ist das RDZ auf technische und personelle Dienstleistungen für diese Aufgabe zu beschränken. Direktionsbefugnisse und Verfahrensleitung, das heißt die Verantwortung für die Maßnahme, müssen letztlich in dem jeweiligen Land verbleiben. Dies wird insbesondere am Beispiel der inhaltlichen TKÜ bei der Festlegung des Kernbereichs und seiner Löschung deutlich. In diesem sensiblen grundrechtsrelevanten Bereich muss bei repressiven Maßnahmen die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens unangetastet bleiben. Letztlich muss die Verantwortung für die TKÜ-Maßnahmen in dem jeweiligen Vertragsland bleiben. Diese Maßgaben werden in den Absätzen 2 und 3 nochmals verdeutlicht.

Die von den Vertragsländern jeweils mit dem RDZ abzuschließenden Rahmenverträge zur Datenverarbeitung im Auftrag werden – wie auch schon in der Kooperationsphase – von den Leiterinnen und Leitern der Landeskriminalämter geschlossen. Diese Verträge beinhalten z. B. Gegenstand und Dauer des Auftrages (um was für eine Dienstleistung handelt es sich und wie lange soll die Dienstleistung andauern), Umfang, Art und Zweck der Dienstleistung (wozu dient die Dienstleistung, welcher Zielerreichung ist sie dienlich, mit welchen Mitteln wird dies erreicht), Art der Daten (welche Daten oder Datenkategorien werden verarbeitet, erhoben oder genutzt), Kreis der Betroffenen (wessen personenbezogene Daten werden verarbeitet, z. B. Beschäftigte oder Kunden des Auftraggebers), konkrete Festlegung der zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, Sicherstellung, dass gewährleistet ist, dass personenbezogene Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden können, Pflichten des Auftragnehmers (insbesondere welche Kontrollen er vorzunehmen hat), Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen, Kontrollrechte des Auftraggebers, Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei diesen Kontrollen, Mitteilungspflicht des Auftragnehmers bei Verstößen gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder den Vertrag, Weisungsbefugnisse oder Verfahrensweisen mit Datenträgern und Unterlagen bei Ende der Dienstleistung.



Das Datenschutzkonzept ist durch die für das RDZ verantwortliche Aufbauorganisation rechtzeitig vor Aufnahme des Wirkbetriebes zu erstellen und wird durch die Mitglieder des Beirates des RDZ gemäß Artikel 8 – ebenso wie etwaige spätere Änderungen – mehrheitlich beschlossen.

#### **Zu Artikel 4:**

Die IMK hat im Jahr 2002 die Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für polizeiliche IT-Anwendungen und IT-Verfahren verbindlich eingeführt. Für die Einrichtung des RDZ, seinen Betrieb und die Durchführung der auf Basis dieses Vertrages vorgesehenen Maßnahmen sind deshalb die Empfehlungen des BSI seitens der Vertragspartner einzuhalten.

Das BSI bietet seit 15 Jahren mit dem sogenannten Grundschatz in der Informationstechnologie eine Methodik für Unternehmen und Behörden, um Informationssicherheit in der Praxis zu strukturieren und umzusetzen. In dieser Zeitspanne haben sich die Rahmenbedingungen in der IT massiv verändert: die Verbreitung des Internets und die Digitalisierung von Geschäftsprozessen sind hier nur zwei Beispiele, die immer neue Herausforderungen für die Informationssicherheit schaffen.

Mit diesen Veränderungen muss auch der IT-Grundschatz Schritt halten, indem er technische und organisatorische Antworten auf neue Fragen der Informationssicherheit liefert. Die IT-Grundschatz-Methodik wird daher durch das BSI ständig ausgebaut und überarbeitet. Die heutigen BSI-Grundschatz-Standards 100-1 (Managementsysteme für Informationssicherheit – ISMS –), BSI-Standard 100-2 (IT-Grundschatz-Vorgehensweise), BSI-Standard 100-3 (Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschatz) und BSI-Standard 100-4 (Notfallmanagement) enthalten Empfehlungen des BSI zu Methoden, Prozessen und Verfahren sowie Vorgehensweisen und Maßnahmen mit Bezug zur Informationssicherheit. Das BSI greift dabei Themenbereiche auf, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Informationssicherheit in Behörden oder Unternehmen sind und für die sich national oder international sinnvolle und zweckmäßige Herangehensweisen etabliert haben. Seine Regeln spiegeln informationssicherheitstechnische Standards für die Sicherheit des Betriebes kritischer Infrastrukturen (wie das RDZ) und für die Verkehrssicherungspflichten der Betreiber wider.

Einerseits dienen BSI-Standards zur fachlichen Unterstützung von Anwendern der Informationstechnik. Behörden und Unternehmen können die Empfehlungen des BSI nutzen und an ihre eigenen Anforderungen anpassen. Dies erleichtert die sichere Nutzung von Informationstechnik, da auf bewährte Methoden, Prozesse oder Verfahren zurückgegriffen werden kann. Auch Hersteller von Informationstechnik oder Dienstleister können auf die Empfehlungen des BSI zurückgreifen, um ihre Angebote sicherer zu machen. Andererseits dienen BSI-Standards auch dazu, bewährte Herangehensweisen in ihrem Zusammenwirken darzustellen. BSI-Standards sind zitierfähig, sodass auf diese Weise ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Fachbegriffe geleistet wird. Durch die vertragliche Verpflichtung der Vertragspartner den BSI-Grundschatz einzuhalten, ist größtmögliche Sicherheit, die sich an aktuellen Standards orientiert, gewährleistet. Diese Vorgaben galten bereits gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung vom 14. Dezember 2011 für die Phase 1 der Kooperation.

Einzelheiten zur Informationssicherheit im Zusammenhang mit dem Betrieb des RDZ werden in einem Konzept für Informationssicherheit geregelt. Das Konzept zur Informationssicherheit ist durch die für das RDZ verantwortliche Aufbauorganisation rechtzeitig vor Aufnahme des Wirkbetriebes zu erstellen und wird durch die Mitglieder des Beirates des RDZ gemäß Artikel 8 – ebenso wie etwaige spätere Änderungen – mehrheitlich beschlossen.

## **Zu Artikel 5:**

Absatz 1 enthält Mindestanforderungen an die personelle Besetzung des RDZ. Details werden in einem Personalkonzept festgelegt, das durch die für das RDZ verantwortliche Aufbauorganisation rechtzeitig vor Aufnahme des Wirkbetriebes zu erstellen ist. Es wird durch die Leiterinnen und Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig beschlossen. Eine Änderung der Anzahl der Bediensteten wird sich insbesondere an der Zahl der durchzuführenden TKÜ-Maßnahmen und dem Zeitaufwand für deren Erledigung zu orientieren haben. Das Land Niedersachsen wird das RDZ, das eine Dienststelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen sein wird (vgl. Artikel 1 Abs. 1), mit Personal besetzen. Dienstherr der bei dem RDZ eingesetzten Beamtinnen und Beamten bzw. Arbeitgeber der bei dem RDZ eingesetzten Beschäftigten ist das Land Niedersachsen. Dies schließt nicht aus, dass die Vertragspartner dem Land Niedersachsen Personal im Wege der Versetzung oder Abordnung zur Verfügung stellen. Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz und die nach § 27 a dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.

Absatz 2 legt fest, dass die Besetzung der Leitungspositionen im Einvernehmen mit dem Beirat des RDZ (Artikel 8) erfolgt. Zwar verbleibt die Verantwortung für die durchgeführten Maßnahmen bei den Ländern. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit des RDZ für die Länder hoheitlichen Bezug hat und sich in einem sensiblen, grundrechtsrelevanten Bereich abspielt. Daher ist es angezeigt, die Leitung des RDZ einer Person zu übertragen, die von dem Vertrauen aller Vertragspartner getragen wird.

Absatz 3 legt fest, dass das Land Niedersachsen das RDZ in notwendigem Umfang mit Sachmitteln ausstattet und Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

## **Zu Artikel 6:**

Absatz 1 legt fest, welche Kosten die Vertragspartner tragen. Als Investitionskosten werden die Neu-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Wirtschaftsgütern bezeichnet. Sie gewährleisten die Zukunftsfähigkeit der Aufgabenbewältigung des RDZ in einem sich kontinuierlich und dynamisch entwickelnden Techniksegment (z. B. Erwerb neuer Technologien in der TKÜ). Die Investitionskosten umfassen auch investitions-erhaltende Beschaffungen für den ordnungsgemäßen Betrieb des RDZ (z. B. Ersatz von Teilmodulen und technische Anpassungen des Bestandssystems).

Neben den Anschaffungskosten für die erforderlichen technischen Komponenten fallen weitere Investitionen z. B. für Archivsysteme, Anwendungs- bzw. Nutzungslizenzen, Schnittstellen, Sicherheits- und Sicherungstechnik, externe Beratungsleistungen (z. B. im Ausschreibungs- und Vergabeprozess) sowie Fortentwicklungen vor dem Hintergrund technischer und rechtlicher Änderungen an.

Die Kosten für die jährlichen Investitionen für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen dürften jährlich circa 10 Prozent des Erstbeschaffungspreises der technischen Komponenten zur TKÜ betragen. Die Kosten einer Neubeschaffung nach Abschreibung der Anlage insgesamt sind davon nicht erfasst. Die Entscheidung über die Beschaffung einer neuen TKÜ-Anlage treffen die Leiterinnen und Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Vertragspartner nach Absatz 4 einstimmig. Deren Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers.

Betriebs- und Personalkosten sind Kosten, die durch den Betrieb des RDZ fortlaufend entstehen. Zu den Betriebskosten zählen beispielsweise Energie- und Gebäudekosten, Service- und Wartungskosten für die TKÜ-Anlage und die weiteren im RDZ vorzuhaltenden technischen Komponenten, die zur Erfüllung der in Artikel 1 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben erforderlich sind.

Die Personalkosten beinhalten gleichzeitig entsprechende Sachkostenpauschalen für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz. Darin enthalten sind kalkulatorische Raumkosten, laufende Sachkosten für z. B. Material, Fernmeldekosten, Büroausstattungsgegenstände, sonstige jährliche Investitionen für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen und Ähnliches sowie die IuK-Ausstattung. Für gegebenenfalls erforderliche Spezialausstattungen von Büroarbeitsplätzen fallen zusätzliche Kosten an.

Die sonstigen Sachkosten beinhalten z. B. Aufwendungen für die Reisekosten und die Aus- und Fortbildungen der Bediensteten des RDZ.

Absatz 2 legt die Begleichung von Kosten Dritter fest. Bei den von Dritten in Rechnung gestellten Kosten handelt es sich z. B. um Forderungen von Telekommunikationsunternehmen, die Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzen oder Auskünfte erteilen, die gemäß der Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erstattungsfähig sind.

Absatz 3 regelt, dass die für das RDZ erforderlichen Finanzmittel vorausblickend und frühzeitig geplant werden und in die länderseitigen haushalterischen Genehmigungsprozesse eingebracht werden können. Aufgrund von Aufstellungsverfahren bei Doppelhaushalten sind die Planungen drei Jahre im Voraus aufzustellen.

Absatz 4 Satz 1 legt für eine haushalterische Planungssicherheit der Vertragspartner für die Erstbeschaffung der gemeinsamen TKÜ-Anlage und der weiteren technischen Komponenten auf Grundlage einer Kostenprognose aus dem Jahr 2013 eine Obergrenze in Höhe von 18,3 Millionen Euro fest.

Absatz 4 Satz 2 legt das Verfahren für Folgebeschaffungen neuer TKÜ-Anlagen fest. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung und Tragweite von Beschaffungen dieser Art als herausragende Investitionen ist Einstimmigkeit geboten. Als durchschnittliche Nutzungsdauer für TKÜ-Anlagen kann unter Berücksichtigung von Re-Investitionszyklen ein Zeitraum von vierzehn Jahren angenommen werden.

Absatz 5 regelt die Entscheidungskompetenz für die Mittelbereitstellung der jährlichen Investitionen.

Absatz 6 regelt die Verteilung der Kosten nach den Absätzen 4 und 5 auf die Vertragspartner. Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen aller Bundesländer. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich durchgeführt.

Absatz 7 beinhaltet für die Abrechnung der Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten ein einheitliches Verteilungsmodell, welches die Nutzung des RDZ durch die einzelnen Vertragspartner berücksichtigt. Das Verteilungsmodell wurde im Jahr 2012 entwickelt und festgeschrieben. Um die Basis der Kostenbeteiligung auf die Erhebung neutraler Zahlen zu stützen, errechnet sich der Fünfjahresdurchschnitt zunächst aus den vor der Entwicklung des Verteilungsmodells erhobenen TKÜ-Maßnahmen jedes Vertragspartners der Jahre 2007 bis 2011. Vor demselben Hintergrund bleibt der Zeitraum von 2012 bis zu dem Jahr, in dem noch nicht sämtliche Partner während des

gesamten Kalenderjahres an dem Betrieb des RDZ teilnehmen, unberücksichtigt. Ab dem Jahr, in dem sämtliche Partner während des gesamten Kalenderjahres an dem Betrieb des RDZ teilnehmen, wird für die Berechnung des Fünfjahresdurchschnitts fortlaufend das älteste Jahr durch das aktuellste Jahr ersetzt (2008 bis 2011 plus 1. vollständiges Betriebsjahr, 2009 bis 2011 plus 1. und 2. vollständiges Betriebsjahr usw.).

Darüber hinaus regelt Absatz 7 die Entscheidungskompetenz für die Mittelbereitstellung der jährlichen Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten.

Absatz 8 regelt die Abrechnungsmodalitäten und gewährleistet eine rasche Erstattung der durch das Land Niedersachsen verauslagten Kosten.

Absatz 9 verpflichtet jeden Vertragspartner zur Sicherstellung einer Datenverbindung zum RDZ zwecks Nutzung und Bearbeitung der für ihn aufgezeichneten Daten in eigener Verantwortung. Bei den Anbindungs- und Auswertekomponenten handelt es sich insbesondere um die länderspezifischen Schnittstellen zu den Fallbearbeitungssystemen sowie die zur Bearbeitung der vom RDZ zur Verfügung gestellten Daten erforderlichen Hard- und Software.

### **Zu Artikel 7:**

Die Haftungsregelung entspricht im Wesentlichen der bereits mit § 3 der Kooperationsvereinbarung vom 14. Dezember 2011 getroffenen Festlegung. Grundsätzlich kommt nach Artikel 7 eine Haftung nur dann in Betracht, wenn auch die Voraussetzungen des sogenannten Rückgriffs vorliegen. Amtshaftungsansprüche geschädigter Dritter bei öffentlich-rechtlichem Handeln einer Beamtin oder eines Beamten richten sich unmittelbar nur gegen den Dienstherrn, nicht aber gegen die Beamtin oder den Beamten. Die handelnde Amtsperson muss nicht Beamtin oder Beamter im statusrechtlichen Sinne sein. Es gilt im Rahmen der Amtshaftung ein erweiterter sogenannter haftungsrechtlicher Beamtenbegriff. Der zuvor dargestellte Grundsatz aus Artikel 34 des Grundgesetzes gilt damit für sämtliche Bedienstete im öffentlichen Dienst.

Ob von der handelnden Amtsperson, die durch ihr rechtswidriges Verhalten die Haftung ausgelöst hat, Ersatz verlangt werden kann, bestimmt sich nach allgemeinen gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Regelungen. Der Rückgriff wird jedoch insoweit durch Artikel 34 Satz 2 des Grundgesetzes beschränkt, als dass dieser nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Amtsperson in Betracht kommt. Auf diese Fälle wird auch die Haftung des RDZ – für durch seine Bediensteten verursachte Schäden – begrenzt.

Absatz 2 regelt die Haftung der Vertragspartner untereinander für ihnen durch Bedienstete der anderen Vertragspartner zugefügte Schäden.

Absatz 3 stellt klar, dass die Haftungsregelungen des Artikels 7 nur das Verhältnis der Vertragspartner zueinander betreffen. Sie berühren nicht die Beziehungen zu dritten Personen, da es sich andernfalls um einen Vertrag zulasten Dritter handeln würde.

### **Zu Artikel 8:**

Absatz 1 sieht ein Gremium vor, das sich mit Problemen, die bei der Ausführung des Vertrages entstehen, beschäftigt. Beim Betrieb des RDZ können sich Fragen der Organisation und der Nutzung, der Pflege und Weiterentwicklung der Anlage und der weiteren technischen Komponenten stellen, die von den Dienststellen der Länder möglicherweise unterschiedlich gesehen werden und daher zur Beantwortung der Fragen einer übergeordneten Instanz bedürfen. Der Beirat setzt sich aus den Leitungen der Landeskriminalämter der Vertragspartner zusammen und trifft Entscheidungen mehrheitlich.

Der Vertrag benennt in Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 5 Abs. 2 Sachverhalte, die dem Beirat ausdrücklich zur Entscheidung vorbehalten sind.

Absatz 2 sichert eine kontinuierliche Einbindung der Landesbeauftragten für den Datenschutz aller Vertragspartner bei den Planungen zur Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechniken zur TKÜ. Dadurch ist gewährleistet, dass die Auswirkungen frühzeitig erkannt und die Planungen noch stärker an den Vorgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit ausgerichtet werden können. Die Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgt in Form einer Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **Zu Artikel 9:**

Die Fachaufsicht über das RDZ obliegt den Vertragspartnern zusammen. Die Fachaufsicht ist die Aufsicht über das RDZ hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit seines Verwaltungshandelns. Sie beinhaltet die Rechtsaufsicht. Deren Instrumente sind insbesondere das Informationsrecht, Beanstandungen, Anweisungen und die Ersatzvornahme. Zur Schaffung klarer und kontinuierlicher Aufsichtsstrukturen wird das Niedersächsische Landeskriminalamt zur Aufsichtsbehörde bestimmt.

Um den Vertragspartnern Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Einrichtung, der Ausgestaltung und dem Betrieb des RDZ zu ermöglichen, führt das Niedersächsische Landeskriminalamt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Beirat des RDZ.

#### **Zu Artikel 10:**

Absatz 1 regelt die Geltungsdauer des Vertrages. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das ist aufgrund des erheblichen Investitionsvolumens und der eintretenden faktischen Abhängigkeiten in den Ländern geboten. Der Betrieb einer gemeinsamen Anlage hat für die Vertragspartner eine erhebliche Tragweite, denn diese werden ihre eigenen Anlagen nicht weiter pflegen bzw. außer Betrieb nehmen. In diesem Sinne ist auch die differenzierte Ausgestaltung des Kündigungsrechts zu verstehen. Die strengeren Anforderungen an eine Kündigung durch das Land Niedersachsen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass die übrigen Vertragsländer im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages und die Nutzung des gemeinsamen RDZ ihre Anlagen nicht mehr weiter betriebsbereit gehalten und auf die Inanspruchnahme des RDZ in Niedersachsen vertrauen und dementsprechend in diesen Standort investiert haben. Sie brauchen im Fall einer Kündigung dann auch notwendigerweise einen längeren Zeitraum, um gegebenenfalls wieder eine eigene Anlage finanzieren und installieren zu können.

Absatz 2 regelt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung kann auch dann vorliegen, wenn die vereinbarte Kostenobergrenze für die Erstbeschaffung (vgl. Artikel 6 Abs. 4 Satz 1) nicht eingehalten wird.

Absatz 3 bestimmt, dass der Staatsvertrag bei Kündigung durch ein Land (außer Niedersachsen) zwischen den anderen Ländern weitergilt; lediglich bei einer Kündigung durch das Land Niedersachsen tritt der Vertrag insgesamt außer Kraft, da das Land Niedersachsen ansonsten gezwungen wäre, das RDZ ausschließlich für die anderen Länder zu betreiben.

Absatz 4 legt fest, dass im Fall einer Kündigung auf eine Rückerstattung verzichtet wird, weil geleistete Zahlungen im Sinne des gemeinsamen Vertragszweckes verbraucht worden sind.

**Zu Artikel 11:**

Absatz 1 stellt klar, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt.

Absatz 2 bestimmt zum Inkrafttreten, dass der Vertrag Wirkung mit Beginn des Folge-  
monats entfaltet, nachdem alle fünf vertragsschließenden Länder die Ratifikationsur-  
kunden beim Land Niedersachsen hinterlegt haben.